

S a t z u n g
über die Erhebung von Verwaltungskosten
- Verwaltungskostensatzung -
in der Fassung vom 17. 02. 2004

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und des § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Geithain am 28. 04. 1994, zuletzt geändert am 17. 02. 2004, folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Kostenpflicht

Die Stadt Geithain erhebt für Amtshandlungen, die sie in weisungsfreien Angelegenheiten vornimmt, Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Satzung, soweit anderes nicht bestimmt ist.

§ 2
Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung von Verwaltungskosten ist verpflichtet:

1. Wer die Amtshandlung veranlaßt oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird.
2. Wer die Kostenschuld der Stadt Geithain gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Nichterhebung von Kosten

Kosten werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die

- a) Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe und der Kriegsofopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwergeschädigte und Schwerbehinderte betreffen,
- b) die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,
- c) dem Arbeitsfrieden dienen,
- d) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
- e) geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte,
- f) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
- a) Die Bundesrepublik Deutschland,
 - b) der Freistaat Sachsen,
 - c) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
 - d) die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Sachsen,
 - e) die Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes haben.
- Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die vorstehend Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (2) Nicht befreit sind:
- a) Die Sondervermögen im Sinne § 45 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 08. Januar 1991,
 - b) die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland,
 - c) die Deutsche Bundespost,
 - d) sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Gebührenfreiheit entbindet, soweit nicht anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der Auslagen, einschließlich der Schreibauslagen.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die das Kostenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 5 Euro bis 25 000 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemißt sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Wertgebühren können für Amtshandlungen erhoben werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) bestimmt wird. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine anders geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Wertes oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.

- (4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen, sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (5) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise bevor die Amtshandlung beendet ist, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 5 Euro, zu erheben. Daneben sind die Auslagen zu erheben.

§ 6

Auskunftspflicht

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 7

Kostenvorschuß

- (1) Die Behörde kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Kostenvorschuß nicht binnen dieser Frist eingezahlt, kann die Behörde den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen.
- (2) Ein Kostenvorschuß ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familien notwendigen Unterhalts die Kosten vorzuschießen, darf ein Kostenvorschuß nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Kostenzahlung

- (1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben werden. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

- (2) Bis zur Zahlung der geschuldeten Kosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen die Behörde im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

§ 9

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde in Durchführung der Amtshandlung erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Einsatz der Auslagen wird zusätzlich zur Verwaltungsgebühr verlangt, soweit sie ein übliches angemessenes Maß übersteigen. Auslagenersatz wird auch verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) An Auslagen werden erhoben:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernsprechgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
 3. die durch Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge;
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 10

Stundung, Erlaß und Niederschlagung von Kosten

Für Stundung, Erlaß und Niederschlagung von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 11 **Schlußvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung / am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Von dieser Satzung unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren, Auslagen in gesetzlichen Regelungen des Bundes und des Freistaates Sachsen in der jeweils gültigen Fassung für die Erledigung von Weisungsaufgaben sowie in besonderen Kostensatzungen der Stadt Geithain.

Geithain, den 19. Februar 2004

Herzog
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Verwaltungskostensatzung - Kostenverzeichnis -

I. Gebühren

Lfd. Nr. Amtshandlung	Gebühren Euro / %
1. <u>Ablehnung</u> eines Antrages u.s.w. wegen Unzuständigkeit	¼ - volle Gebühr mind. 5 Euro keine Gebühr
2. <u>Allgemeine Verwaltungsgebühr</u> (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	5 Euro bis 25 000 Euro
3. <u>Anträge</u> Bearbeitung von mündlichen und schriftl. Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zu- ständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	5 Euro bis 50 Euro
4. <u>Auskünfte</u> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte einfacher Art sind	0,50 Euro je Akte od. Buch mindestens 5 Euro gebührenfrei
5. <u>Befreiung</u> (Ausnahmebewilligungen) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5 Euro bis 500 Euro
6. <u>Beglaubigungen, Bestätigungen</u> a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Aus- fertigungen, Fotokopien u.s.w. aus amtlichen Akten oder privaten Schrift- stücken mit der Unterschrift	5 Euro bis 12,50 Euro 0,50 Euro je angefangene Seite mindestens 5 Euro
<p>Anmerkung: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz, mind. 5 Euro.</p>	
7. <u>Bescheinigungen</u> Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5 Euro bis 50 Euro

8.	<u>Niederschriften</u>	5 Euro bis 25,50 Euro für jede angefangene Stunde
9.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art</u> , soweit nichts anderes bestimmt ist	5 Euro bis 255 Euro
10.	<u>Gutachten</u> (Augenschein) nach dem Wert des Gegenstandes	1 % bis 5 % d. Wertes, mind. jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme 10 Euro
11.	<u>Hinterlegungen</u>	
	a) Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück - soweit nicht unter b)	5 Euro
	b) Annahme von Geld, Wertsachen, Wertpapieren	1 % des Wertes, mind. 5 Euro
	c) Rückgabe von Urkunden a) je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls sie erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt	5 Euro
	d) Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren nach b) je angefangenem Jahr der Hinterlegung	0,5 % des Wertes, mind. 5 Euro
12.	<u>Bestattungsrecht</u>	
	a) Ausstellung eines Leichenpasses	5 Euro bis 25,50 Euro
	b) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung	5 Euro bis 15 Euro
13.	Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen	5 Euro bis 767 Euro
14.	<u>Fundsachen</u>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
	a) bei Sachen bis zu 500 Euro Wert	2 % des Wertes mind. jedoch 5 Euro
	b) bei Sachen über 500 Euro Wert	2 % v. 500 Euro u. 1 % des Mehrwertes
	c) bei Tieren	2 % des Wertes mind. jedoch Unterbringungskosten
15.	<u>Vermögensverwaltung</u>	
	a) Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- u. sonstige Erklärungen sowie Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
	- bis zum 5 100 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	10 Euro
	- für jede weiteren angefangenen 5 100 Euro	5 Euro

- b) Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-
Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen
für Rechte, die nicht unter a) fallen 10 Euro bis 50 Euro
- c) Ausstellung eines Zeugnisses über das Nicht-
bestehen bzw. die Nichtausübung eines Vor-
kaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB 5 Euro bis 10 Euro
16. Archiv
- a) Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die
Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie be-
trägt je angefangene halbe Arbeitsstunde 5 Euro
- b) Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten
Akten 2 Euro je Seite mind.
5 Euro
für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen
Arbeitsgang gefertigt wird 0,50 Euro
- c) Benutzung des Archivs
- für einen Tag 5 Euro
- für eine Woche 15 Euro
17. Mahngebühren
Anmahnung rückständiger Beträge 1 % d. Mahnbetrages mind.
5 Euro max. 25,50 Euro
18. Rechtsbehelf (Widerspruch),
- a) Rechtsbehelf gegen gesamten Verwaltungsakt 1,5 fache d. Gebühr der zu-
grundeliegenden
Amtshandlung
- b) Rechtsbehelf gegen einen Teil des Verwaltungs-
aktes Verringerung
von a) gem. § 40 VwVfG
- c) Rechtsbehelf wird zurückgenommen oder er-
ledigt sich auf andere Weise 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach
a) - mind. 5 Euro
- d) Rechtsbehelf hat vollen Erfolg keine Gebühr
keine Auslagen
- e) Rechtsbehelf mit Teilerfolg Verringerung v. a) gemäß
§ 40 VwVfG
- Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der
für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten,
wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorge-
nommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung
eines Antrages.**
19. Zurücknahme eines Antrages
(§ 5 Abs. 5 der Satzung) 1/10 bis 1/2 d. Gebühr der zu-
grundeliegenden Amtshand-
lung mind. 5 Euro
20. Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
- a) Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungs-
Zwang 5 Euro bis 155 Euro

- | | |
|---|---------------------|
| b) Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung | 5 Euro bis 500 Euro |
| c) Nachträgliche Aufgaben, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung | 5 Euro bis 255 Euro |
| d) Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung | 5 Euro bis 255 Euro |

II. Auslagen

- | | | |
|----|--|-----------------------------------|
| a) | <u>Schreibauslagen</u> | |
| | a) Hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern u.s.w. soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 einschl. Ausfertigungs- u. Beglaubigungsvermerk | 2,50 Euro |
| | b) bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl.) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde | 2 Euro |
| | c) Fotokopien (Ablichtungen) ohne Rücksicht auf Zahlen oder Zeilen und Silben | |
| | 1. bei einem Format bis DIN A 4 - je Seite | 0,25 Euro |
| | 1.1 bei Kopien für Schüler und Studenten in der Stadtbibliothek Geithain und an Schulen der Stadt Geithain je Seite | 0,10 Euro |
| | 2. bei einem größeren Format als DIN A 4 - je Seite | 0,50 Euro |
| | d) Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite
Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk zu b) und d) wird gesondert nach Ziffer 6 berechnet. | 0,50 Euro |
| b) | <u>Übrige Auslagen</u>
(Regelung gemäß § 9 der Satzung) | tatsächlich entstandene
Kosten |